

Organisationsreglement der Baudirektion

vom 31. Januar 2005

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 17 und 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GeschO) vom 01.07.2001, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

Im Organisationsreglement werden die Organisationsstruktur, Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der Baudirektion sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung obliegt den folgenden Organen:

- a. Baudirektor oder Baudirektorin
- b. Verwaltungsleitung

Art. 3 Zuständigkeit und Gliederung (Art. 29 GeschO)

¹ Die Baudirektion ist zuständig für das Hochbau- und Tiefbauwesen, die Entsorgung, die Stadtplanung, die Liegenschaftenverwaltung und das Hauswartwesen.

² Sie gliedert sich in folgende Abteilungen (Organigramm ANHANG 1):

- a. Hochbau mit den Bereichen
 - Baurecht (Bauinspektorat, Reklamewesen, Denkmalpflege)
 - Bauten und Objekte
- b. Tiefbau mit den Bereichen
 - Strassenbau
 - Siedlungsentwässerung
 - Spezialdienstleistungen (Katasterbüro, Sicherheitsdelegierter)
- c. Werkhof mit den Bereichen
 - Administration/Sekretariat
 - Entsorgung
 - Bau-, Unterhalt und Reinigung
 - Gärtnerei
 - Werkstatt/Magazin
 - Friedhof

- d. Die Stadtplanung ist als Stabsstelle dem Direktor oder der Direktorin zugeteilt und hat folgende Bereiche
 - Stadtentwicklung
 - Nutzungsplanung
 - Verkehrsplanung
 - Städtebau/Stadtgestaltung
- e. Das Bausekretariat ist als Stabsstelle der Verwaltungsleitung unterstellt und hat folgende Bereiche
 - Administrative Dienste und Sekretariat
 - Rechnungswesen/Controlling
 - Liegenschaftenverwaltung
 - Hauswartwesen

II. Politische Führung

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die Gesamtleitung der Baudirektion im Rahmen der Kompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates.

² Der Direktor oder die Direktorin verfügt über das umfassende Weisungsrecht und erteilt die Aufträge in der Regel an die Verwaltungsleitung resp. an den Leiter oder die Leiterin Stadtplanung.

III. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung

¹ Die Verwaltungsleitung besteht aus folgenden 3 Mitgliedern:

- a. dem Leiter oder der Leiterin Hochbau (Chef/Chefin Hochbau)
- b. dem Leiter oder der Leiterin Tiefbau (Chef/Chefin Tiefbau)
- c. dem Leiter oder der Leiterin Werkhof (Chef/Chefin Werkhof)

² Wahlorgan für die Mitglieder der Verwaltungsleitung ist der Stadtrat, der auch den oder die Vorsitzende und die Stellvertretung bezeichnet.

³ Der oder die Vorsitzende nimmt Einsitz in der Direktionskonferenz.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungsleitung sind Verbindungspersonen zum Direktor oder zur Direktorin.

⁵ Die Mitglieder vermitteln der Verwaltungsleitung die zwecks Koordination nötigen Informationen und orientieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse in ihrem Aufgabenbereich.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verwaltungsleitung ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen der Direktion zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Sie ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

1. Administrative Leitung der Direktion
2. Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Direktion oder des Stadtrates liegen
3. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Direktion
4. Erstellen des jährlichen Voranschlages, des Tätigkeitsprogramms und des Verwaltungsberichtes
5. Geltendmachung von Beiträgen und Subventionen
6. Besorgung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Kommunikationskonzeptes.
7. Koordination der Personalrekrutierung, -Führung und -Entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglementes
8. Organisation von periodischen Informations- und Motivationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden
9. Vergaben im Rahmen von Art. 19 Organisationsreglement

Art. 7 Zusammenarbeit

Die Ziele und die Form der Zusammenarbeit (Unternehmenskultur) inkl. der notwendigen und geeigneten Instrumente (Projektorganisation, Prozessmanagement usw.) werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt, welche von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltungsleitung und dem Leiter oder der Leiterin Stadtplanung unterzeichnet wird.

Art. 8 Sitzungen und Protokoll

¹ Die Verwaltungsleitung tritt in der Regel wöchentlich auf schriftliche Einladung mit Traktandenliste unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitgliedes zu Sitzungen zusammen.

² Über die Sitzungen wird vom Bausekretär oder der Bausekretärin ein Beschluss-Protokoll geführt, welches dem Direktor oder der Direktorin zur Kenntnis zugestellt wird.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

² Jedes Verwaltungsleitungsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Ein Beschluss ist gültig, wenn er mit der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsmitglieder gefasst wird. Bei Stimmgleichheit fällt der oder

die Vorsitzende bzw. dessen oder deren Stellvertretung den Stichtscheid.

³ Beschlüsse, welche auf dem Zirkulationsweg eingeholt werden, sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

IV. Verwaltungsorganisation

Art. 10 Hochbau

Die Abteilung Hochbau

- a. ist zuständig für den Bereich Baurecht (Bauinspektorat, Reklamewesen, Denkmalpflege)
- b. leitet und begleitet in enger Zusammenarbeit mit den an der Planung und Nutzung Beteiligten Neu-, Umbau- und Sanierungsprojekte für verwaltungsinterne Bauten und sorgt für die Instandhaltung, Instandsetzung, Renovation, Sanierung und Werterhalt der städtischen Liegenschaften

Art. 11 Tiefbau

Die Abteilung Tiefbau

- a. ist zuständig für Projektierung, Bau, Unterhalt und Sanierung der städtischen Verkehrsanlagen sowie der Kunstbauten
- b. ist zuständig für Projektierung, Bau, Unterhalt der öffentlichen Anlagen
- c. ist im Rahmen der Siedlungsentwässerung zuständig für Projektierung, Bau, Unterhalt und Sanierung der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen und die öffentlichen Gewässer
- d. ist mitwirkende Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
- e. besorgt die behördliche Vermessung und fertigt Sonderpläne an, erhebt und bewirtschaftet Geometer-Daten
- f. ist verantwortlich für das städtische geografische Informationssystem (GIS), betreibt eine zentrale Datenannahme- und Datenabgabestelle sowie den Leitungskataster

Art. 12 Werkhof

Die Abteilung Werkhof

- a. ist zuständig für die Entsorgung
- b. ist zuständig für die Reinigung und einfache Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Raum (Strassen, Anlagen, Kanalisation) nach Weisungen des Tiefbauamtes
- c. unterhält die städtischen Grün- und Freiflächen, gestaltet und unterhält die öffentlichen Pflanzungen und ist verantwortlich für den Blumenschmuck
- d. betreibt und unterhält den Friedhof

- e. stellt bei öffentlichen und im Bedarfsfall bei privaten Anlässen die Infrastruktur
- f. unterhält den Fuhrpark

Art. 13 Stadtplanung

Die Stadtplanung ist dem Direktor oder der Direktorin unterstellt.

Die Stabstelle Planung

- a. ist zuständig für die Stadtentwicklung im räumlichen, baulichen und verkehrsplanerischen Bereich
- b. ist zuständig für bauliche und nutzungsmässige Entwicklungskonzepte
- c. ist zuständig für die Ortsplanung und das Gestaltungsplanverfahren
- d. ist zuständig für die Bereiche Stadt- und Verkehrsplanung
- e. beurteilt Bauvorhaben in städtebaulicher, verkehrsplanerischer und gestalterischer Hinsicht und erstellt einen entsprechenden Mitbericht
- f. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für das strategische Vorgehen bei Verkäufen und Käufen von Liegenschaften bzw. Grundstücken, zuhanden der Liegenschaftenverwaltung

Art. 14 Bausekretariat

Das Bausekretariat ist der Verwaltungsleitung unterstellt und administrativ dem oder der Vorsitzenden zugewiesen.

Die Stabstelle Bausekretariat

- a. ist zuständig für die administrativen Dienste der gesamten Direktion
- b. führt das Rechnungswesen, das Controlling und die Geschäftskontrolle
- c. ist für die Korrespondenz der Verwaltungsleitung verantwortlich
- d. besorgt die Liegenschaftenverwaltung
- e. organisiert und überwacht das Hauswartwesen

Art. 15 Stellenplan und -beschreibungen

¹ Für die Stellen der Baudirektion ist der vom Stadtrat genehmigte Stellenplan gemäss ANHANG 2 verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung ergeben sich aus vom Direktor oder von der Direktorin unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat zu erlassenden Stellenbeschreibungen.

V. Kommissionswesen und Verkehr mit Dritten

Art. 16 Kommissionen (Art. 30 GeschO)

- ¹ Der Direktion sind zugeordnet
- a. Altstadtkommission

b. Baukommission.

² Der Verkehr zwischen Direktion und Kommissionen ist grundsätzlich Sache des Direktors oder der Direktorin. Dieser oder diese kann den Verkehr im Einzelfall der Verwaltungsleitung oder einem einzelnen Mitglied der Verwaltungsleitung resp. dem Leiter oder der Leiterin Stadtplanung delegieren.

Art. 17 Verkehr mit Dritten (Art. 24 GeschO)

¹ Der Verkehr mit Dritten ist grundsätzlich Sache des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin.

² Die Abteilungen verkehren im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit mit Behörden und Privaten direkt.

VI. Finanzielle Kompetenzen im Submissionswesen

Art. 18 Direktion

Der Direktor oder die Direktorin ist zuständig für Vergaben über Fr. 100'000.— bis Fr. 200'000.--.

Art. 19 Verwaltungsleitung

Die Verwaltungsleitung ist zuständig für Vergaben bis Fr. 100'000.--.

VII. Zeichnungsberechtigung

Art. 20 Kollektivunterschrift und Belegvisa

¹ Die Mitglieder der Verwaltungsleitung führen Kollektivunterschrift zu zweien und zeichnen bzw. visieren unter sich oder mit einem oder einer gemäss Unterschriftenregelung der Direktion zeichnungsberechtigten Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin.

² Die Unterschrift für einfache Korrespondenz mit geringer Bedeutung kann in der Unterschriftenregelung nach unten delegiert werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement wird per 01.08.2005 in Kraft gesetzt und ist nach einem Jahr auf Grund der Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren bzw. zu ergänzen.